

BUA e.V. | Neuwerker Str. 339 | 41748 Viersen

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)
Referat StB 13 - Lärm- und Umweltschutz im Straßenbau
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Geschäftsstelle:
Neuwerker Str. 339
41748 Viersen

Telefon: +49 (2162) 815518
Telefax: +49 (2162) 815519

Mail: bua-verband@web.de
www.bua-verband.de

03.03.2020

Geplante Änderung der 16. BImSchV

Sehr geehrte Frau Schönhofer,

vielen Dank für die Möglichkeit unsere Einwände und Vorschläge bei Ihnen einzureichen.

Wie schon mitgeteilt, vertritt der Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V. unter anderem die akkreditierten Messstellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Durch die Messstellen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz werden nach dem Inkrafttreten der Verordnung die Berechnungen der Lärmimmissionen nach der RLS-19 durchgeführt.

Zudem können bei geeigneter Befähigung durch unsere Mitglieder auch die Messungen nach der TP KoSD-19 durchgeführt werden.

Daher steht durch die Mitglieder des BUA eine hohe Kompetenz im Bereich des Lärmschutzes zur Verfügung. Zudem ergeben sich durch die Änderung der 16. BImSchV unmittelbare Auswirkungen auf die Berufsausübung der Mitglieder.

Wir möchten nachfolgende Änderungen und Ergänzungen vorschlagen.

Nr.	Mitglied	Art	Inhalt
1	BEKON	Ergänzung	<p>Ergänzungsvorschlag: Das Urbane Gebiet könnte unter §2, Absatz 1, Nr. 3. mit aufgeführt werden:</p> <p>3. in Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten und urbanen Gebieten</p> <p>oder es wird ein eigener Immissionsgrenzwert eingeführt:</p> <p>4. in urbanen Gebieten tagsüber 67 Dezibel (A) nachts 54 Dezibel (A)</p> <p>Verbunden mit der Änderung der laufenden Nummer für Gewerbegebiete:</p> <p>5. in Gewerbegebieten</p> <p>und der Anpassung von Absatz (2): (2) Die Art der in Absatz 1 bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.</p> <p>Erläuterung: Die fehlende bauliche Nutzung ist zu ergänzen. Somit werden Rechtsunsicherheiten in Planfeststellungsverfahren vermieden.</p>
2	BEKON	Änderung	<p>Änderungsvorschlag. Der §3a, Abs. 1 soll wie folgt ergänzt werden: (1) Für eine Bauweise, die keinem Straßendeckschichttyp entspricht, der aufgeführt ist in der jeweils jüngsten veröffentlichten Fassung der Tabellen 4a oder 4b der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 - RLS-19 (VkB. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 139, S. 698), legt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit nach Anhörung der beteiligten Kreise eine Straßendeckschichtkorrektur fest, wenn</p> <p>Erläuterung: Somit werden die rechtsstaatlichen Anforderungen erfüllt und es kann sichergestellt werden, dass die Bauweise mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.</p>
3	Müller	Änderung	<p>Es soll der vorgesehene §3a, Absatz 1 in Nr. 2 abgeändert</p>

Nr.	Mitglied Art	Inhalt
	BBM	werden wie folgt: Änderungsvorschlag. 2. die Bundesanstalt für Straßenwesen oder eine für die relevanten Prüfverfahren nach der DIN EN ISO/IEC 17025:2018 akkreditierte Prüfstelle eine Straßendeckschichtkorrektur nach den Technischen Prüfvorschriften zur Korrekturwertbestimmung der Geräuschemission von Straßendeckschichten - Ausgabe 2019 - TP KoSD-19 (VkB1. 2019, Heft 20, lfd. Nr. 140, S. 698) ermittelt hat. Erläuterung: Somit kann die Ermittlung der Korrekturwerte nach der TP KoSD-19 entweder durch die Bundesanstalt für Straßenwesen oder durch Prüfinstitute mit einer Akkreditierung für die Verfahren der TP KoSD-19 erfolgen. Auch im Hinblick auf §3a, Absatz 3 ist dann sichergestellt, dass eine genügende Kapazität an geeigneten Prüfinstituten zur Verfügung steht, um die Eignung der Straßendeckschichten nachzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen,



Johann Storr
Beirat für Lärm und Erschütterung im
Bundesverband der Messstellen für Umwelt- und Arbeitsschutz e.V.

Anlagen:

- Müller BBM GmbH, Brief Nr. M85564/18 (M85564_18_BRF_1D.pdf)
- BEKON Lärmschutz & Akustik GmbH, Stellungnahme 20200303-01 (BEKON-Stellungnahme-20200303-01.pdf)